

## **Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt- / Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Alfred Oehlmann-Austermann

nachrichtlich:  
Spitzenverbände und  
Jugendministerium

Tel.: 0251 591-3644  
Fax: 0251 591-3245  
E-Mail: [alfred.oehlmann@lwl.org](mailto:alfred.oehlmann@lwl.org)

Az.: 50 10 07

Münster, 22.04.2005

### **Rundschreiben-Nr. 15/2005**

#### **Durchführung von Aufgaben nach dem Recht der Pflegeversicherung (SGB XI)**

##### **Merkblatt der Spitzenverbände der Pflegekassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie ein Merkblatt, das von den Spitzenverbänden der Pflegekassen erstellt wurde und einen Meldebogen für die Pflegeversicherung. Anlass hierfür sind Probleme in der Vergangenheit, die sich bei der erforderlichen Meldung von Versicherungspflichtigen ergaben.

Gemäß § 21 Nr. 4 SGB XI sind junge Menschen, die Leistungen zum Unterhalt und der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen, in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Es handelt sich dabei nur um solche Jugendliche, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (als Mitglied oder als mitversicherte Familienangehörige) versichert sind.

Das Merkblatt soll dazu dienen, Unklarheiten zu beseitigen und ein einheitliches Vorgehen der Träger der Jugendhilfe zur gewährleisten. Ich bitte Sie, die entsprechenden Stellen in Ihrem Hause zu informieren.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) hat Näheres zum Melde- und Beitragsverfahren ferner ausführlich in einem Leitfaden beschrieben. Dieser ist ins Internet eingestellt und kann über die Homepage des BVA's ([www.bva.de](http://www.bva.de)) abgerufen. Dort müssen Sie dann in der linken Spalte auf die Stichwörter "Fachinformationen", dann

"Pflegeversicherung" und schließlich auf "Ausgleichsfonds" klicken. Dann öffnet sich ein Feld mit u. a. der Überschrift "Verfahrenshinweise". Wenn Sie diese Überschrift anklicken, können Sie sich den Leitfaden entweder speichern oder direkt mit Acrobat Reader im pdf-Format anschauen.

Soweit in diesem Zusammenhang noch weitere Fragen bestehen, klären Sie diese bitte mit der zuständigen Pflegekasse oder dem Bundesversicherungsamt direkt.  
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Alfred Oehlmann-Austermann

Anlagen:

-Merkblatt: „Meldungen und Beiträge zur Pflegeversicherung für Versicherte nach § 21 Nr.4 SGB XI durch die Leistungsträger der Jugendhilfe“

-Meldebogen